

S a t z u n g

über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Oberdottingen entlang der "Laufener Straße"

- Rechtsgrundlagen:
1. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der aktuellsten Fassung vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50)
 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
 4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 28. November 1983 in der neuesten Fassung nach dem Stand vom 17. Dezember 1990 (GBl. S.426)
 5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 03. Oktober 1983 nach dem letzten Stand vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen hat am

05.05.1994

.....

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Dottingen wird durch die im beiliegenden Lageplan dargestellten Baugrenzen für folgende Grundstücke nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches abgerundet:

Flurst.-Nrn. D 3301, 3302, 3303/1, 3303, 3304, 3307 und 3308.

§ 2

Für die im § 1 genannte Abrundung ist der beiliegende Lageplan maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Bebauungsvorschriften (§§ 34 Abs. 4 i.V.m. 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB i.V.m. § 73 LBO)

3.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

3.1.1. Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 Baunutzungsverordnung).

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung sind ausgeschlossen!

3.1.2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 und 19 BauNVO) - Obergrenzen:

Für die Flurstücke Nrn. D 3301, D 3302, D 3303/1, D 3303 und D 3307 und D 3308 gilt eine Grundflächenzahl von 0,4, für Flurstück Nr. D 3304 wird eine Grundfläche als absolute Größe festgesetzt, und zwar 535 qm einschließlich der anrechenbaren Flächen für Garagen und Zufahrten i.S. von § 19 Abs. 4 BauNVO.

3.1.3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Die Abrundungsgrenzen sind zugleich als Baugrenzen im Sinne des § 23 BauNVO planerisch im zugehörigen Lageplan dargestellt.

Für das der Laufener Straße nächstgelegene Gebäude auf Flurstück Nr. 3304 gilt auf der Südseite eine Baulinie, auf die zwingend zu bauen ist.

Die erforderlichen seitlichen Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken bestimmen sich nach den einschlägigen Vorschriften der Landesbauordnung für Baden-Württemberg.

3.2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 73 Abs. 1 und 11 Abs. 2 der LBO)

3.2.1. Die Sockelhöhe der Gebäude (= EG-Fußbodenhöhe) darf nicht mehr als 60 cm über das natürliche Gelände hinausragen, und zwar im Mittel des Geländeniveaus gemessen. Der natürliche Geländeverlauf ist im Baugenehmigungs- oder /-anzeigeverfahren durch Schnitte nachzuweisen.

- 3.2.2. Als Dachneigung für alle Gebäude gilt ein Mindestmaß von 15 ° bis zu maximal 45 ° Grad. Das Gefälle eines Pultdaches muß in jedem Fall zur freien Landschaft hin verlaufen. Ein Dachüberstand nach jeder Seite von mindestens 15 cm ist einzuhalten.
- 3.2.3. Maximale Traufhöhe:
Gebäude in zweiter Reihe dürfen an der Traufe nicht höher als 5,20 m werden. Bezugspunkt ist die zulässige Sockelhöhe (= EG-Fußbodenhöhe).
- 3.2.4. Maximale Firsthöhe für Gebäude in zweiter Reihe
Die Firsthöhe ist auf maximal von 6,90 m beschränkt.
Bezugspunkt ist die zulässige Sockelhöhe (= EG-Fußbodenhöhe).

§ 4

- 4.1. Stellplätze, Garagen und befestigte Grundstückszufahrten sind nur in einem Bereich von 15 m ab öffentlicher Erschließungsstraße zulässig.
- 4.2. Die erforderlichen Stellplätze bzw. Garagen für das Grundstück Flurst.-Nr. 3304 dürfen nur entlang der Laufener Straße angeordnet werden, so wie sie im zugehörigen Lageplan dargestellt sind.

§ 5

Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze bzw. Garagen sollen als Grünflächen erhalten bleiben oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden (§ 10 Abs. 1 LBO).

Um Deponievolumen zu schonen, ist der anfallende Erdaushub auf den verbleibenden Restgrundstücken wieder einzubauen.

Beim Bau eines jeden neuen Hauses muß mindestens ein hochstämmiger, heimischer Baum (z.B. Linde, Kastanie, Feldahorn, Eiche etc.) gepflanzt werden (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB). Dabei ist auf den Abstand zu den Nachbargrundstücken zu achten, wie er sich aus dem Gesetz über das Nachbarrecht in Baden-Württemberg herleitet.


§ 6

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
(§ 12 BauGB).

Annex und redaktioneller Hinweis zum Flurstück Nr. 3304:

Gestalterische Vorgaben im Sinne des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg erübrigen sich für das nördliche Gebäude auf Flurstück Nr. 3304. Maßstab für Dimension, Höhe und Gestaltung des Gebäudes sind die Nachbargebäude gemäß § 34 des Baugestzbuches (Innenbereichsregelung).

Ballrechten-Dottingen, den 06.05.1994

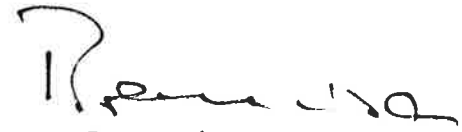

Christof Nitz
Bürgermeister



- Angezeigt -
gem. § 11 BauGB

Freiburg, den 12. SEP. 1994
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald




Brenneisen

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ballrechten-Dottingen übereinstimmt.

Ausgefertigt, den 12. SEP. 1994




Bürgermeister

Die Anzeige des Bebauungsplanes wurde ortsüblich bekanntgemacht

am 10. NOV. 1994

Der Bebauungsplan tritt damit

am 10. NOV. 1994 in Kraft.

Ballrechten-Dottingen, den 10. NOV. 1994



B e g r ü n d u n g

zur Abrundungssatzung "Laufener Straße"

1. Erfordernis, Ziele und Zwecke der Planung

Die Grundstücke Flurstücks-Nrn. D 3301 bis D 3308 entlang der Laufener Straße waren bereits in früheren Jahren ansatzweise überplant worden. Der Bebauungsplan ist vor Jahren allerdings im Entwurfsstadium steckengeblieben. Der abzurundende Bereich ist mittlerweile bis auf die Flurstücke Nrn. D 3304 und D 3307 mit Wohnhäusern bebaut.

Die Baulücke über die Flurstücke Nrn. D 3304 und D 3307 gibt in Zeiten knappen Baulandes Anlaß, über die bauliche Verwendbarkeit geeigneten Grund und Bodens nachzudenken. Nachdem sich ein Bauherr gefunden hat, der das relativ große Grundstück Flurstück-Nr. D 3304 bebauen kann und will, erkennt die Gemeinde planerischen Handlungsbedarf, den sehr ungünstigen Grundstücks-zuschnitt in ein mit den berechtigten Nachbarinteressen verträgliches städtebauliches Konzept einzubinden.

Ein so großes Baugrundstück mit mehr als 1200 qm soll auch in angemessener Weise bebaut werden können. Unter dem Gebot flächensparender Bauweise strebt die Gemeinde nun als Planungsträger einen tragfähigen Konsens zwischen den betroffenen Anliegern und dem vitalen Interesse der Bauherrschaft an. Nachdem einzelne Anlieger schon zu erkennen gegeben haben, daß auch für sie selbst mittelbar Bedarf nach Bauland besteht und damit eine zweite Baureihe eröffnet wird, ist der Umfang des Plangebietes wie im Lageplan dargestellt definiert worden.

Mit der vorliegenden Abrundungssatzung bezweckt die Gemeinde im Weiteren, einen für die Gemeinde wichtigen Infrastrukturbetrieb, nämlich eine gut eingerichtete, moderne Zahnarztpraxis am Ort zu behalten. Die gegenwärtig beengte Unterkunft in einem Gebäude für Freiberufler genügt dem aktuellen Bedarf aus der Gemeinde nicht mehr.

2. Einfügen in die Bauleitplanung und bestehende Rechtsverhältnisse

Im Flächennutzungsplan ist das abzurundende Gebiet bereits als baulicher Bestand dargestellt. Die Abrundungssatzung steht damit im Einklang mit dem Flächennutzungsplan und ist als daraus entwickelt anzusehen (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Der Planbereich ist bisher unbeplant geblieben und einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzuordnen.

3. Gründe für Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches

Der Zuschnitt der Grundstücke, die räumliche Nähe zu den Nachbargrundstücken und schließlich nicht zuletzt die Eröffnung

einer zweiten Baureihe am sensiblen Ortsrand machen es erforderlich, städtebauliche Vorgaben im notwendigen Umfang zu geben. Die Trauf- und die Firsthöhe der Gebäude in zweiter Reihe sollen ausgewogene Dimensionen und harmonische Proportionen der Gebäude zueinander gewährleisten, die maximale Sockelhöhe zielt in die gleiche Richtung, ohne dabei die ökonomische Nutzbarkeit entscheidend einzuschränken. Den gleichen Zweck verfolgt die Grundflächenzahl bzw. die Grundfläche als absolute Größe für das Flurstück Nr. 3304. Gerade im Hinblick auf die beabsichtigte freiberufliche Nutzung des der Erschließungsstraße zugewandten vorderen Gebäudeteils sind hier präzise planerische Rahmendaten anzustreben.

Abweichend von den einschlägigen Vorgaben des § 13 der Baunutzungsverordnung sollen auf Flurstück Nr. 3304 Wohnen und freiberufliche Tätigkeit in der Form getrennt werden, daß im Südosten ein gesonderter Wohntrakt entsteht, während der nördliche Gebäudetrakt ausschließlich zahnärztliche Räume mit zugehörigen Nebenräumen beherbergt. Aus funktionalen und städtebaulichen Gründen scheint hier eine Abweichung von einer standardisierten Genehmigungspraxis dringend geboten, um einer durchaus unerwünschten, aber rechtlich möglichen Mischnutzung beider Gebäude entgegenzuwirken.

4. Erschließung und Bodenordnung

Alle von der Planung tangierten Grundstücke sind bereits straßentechnisch wie wasserver- und abwasserentsorgungstechnisch seit einigen Jahren nach dem derzeitigen Standard erschlossen. Aufwendungen entstehen der Gemeinde dafür nicht.

Ein Bedarf für bodenordnende Maßnahmen in der Form einer Umlegung ist ebenfalls nicht erkennbar.

5. Finanzierung und Kosten

Aus den Ausführungen zu Ziff. 4 ergibt sich, daß der Gemeinde keinen über die Bauleitplanung hinausgehenden Kosten entstehen. Sie werden aus dem laufenden Verwaltungshaushalt bestritten.

06.05.1994

Ballrechten-Dottingen, den


Christof Nitz
Bürgermeister



Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ballrechten-Dottingen übereinstimmt.

Ausgefertigt, den 10. SEP. 1994




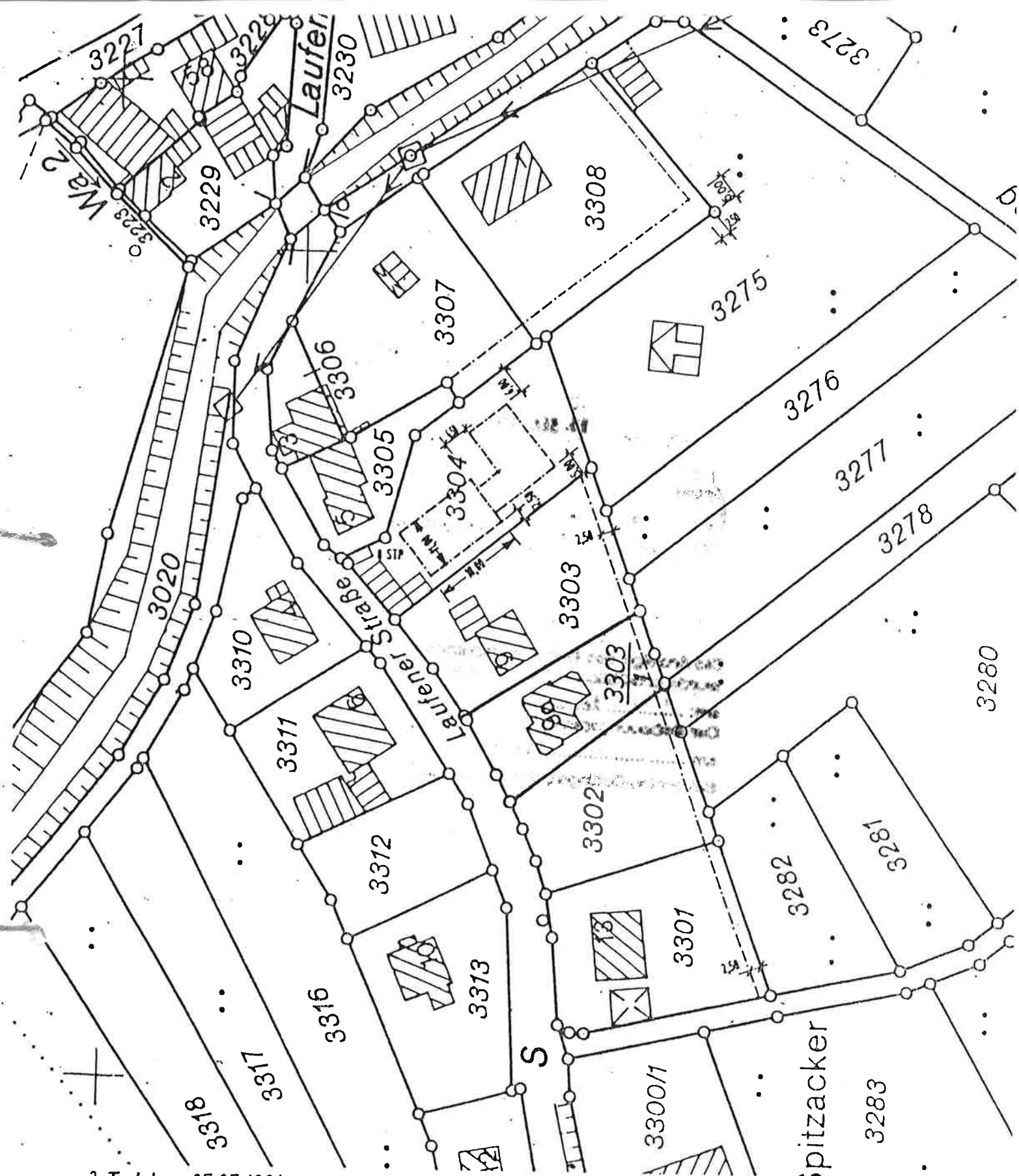

Bürgermeister

- Angezeigt -
gem. § 11 BauGB

Freiburg, den 12. SEP. 1994
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald




Brenneisen



2. Tektur 05.05.1994

Lageplan Gemarkung Dottingen M 1/1000 1 mm = 1,00 m

Abrundungssatzung für die Flurstücke: 3301, 3302

3303/1, 3303, 3304, 3307, 3308

Legende nach PlanzVO 5

- = Baugrenze
- = Baulinie

79282 Ballrechten-Dottingen 05. MAI 1994
06. MAI 1994



Christof Nitz
Christof Nitz
Bürgermeister

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ballrechten-Dottingen übereinstimmt.

Ausgefertigt, den **13. SEP. 1994**



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Die Anzeige des Bebauungsplanes wurde ortsüblich bekanntgemacht

am: **10. NOV. 1994**

Der Bebauungsplan tritt damit

am **10. NOV. 1994** in Kraft.

Ballrechten-Dottingen, den **10. NOV. 1994**



[Handwritten signature]

Verfahrensübersicht

Umwandlungs- und Abrundungssatzung „Laufener Straße“
(§ 34 Abs. 4 BauGB)

- Einleitungsbeschluß des Gemeinderates: 19. August 1993
- Frühzeitige Beteiligung/Unterrichtung
- der Träger öffentlicher Belange i.S. v. § 4 Abs. 1 BauGB:

27. Dezember 1993 bis 31. Januar 1994

- der Bürger i.S. v. § 2 Abs. 1 BauGB:

27. Dezember 1993 bis 31. Januar 1994

- Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des BauGB:

05. April 1994 bis 04. Mai 1994

(öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde vom 24. März 1994)
(Hinweis an die Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung
unter dem Datum vom 29. März 1994)

Satzungsbeschluß des Gemeinderates: 05. Mai 1994

Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde: 10. November 1994

Satzung in Kraft getreten: 10. November 1994

Ballrechten-Dottingen, den 10. November 1994



Christof Nitz
Bürgermeister

BALLRECHTEN DOTTINGEN



10. November 1994

Herausgeber:
Gemeinde
79282 Ballrechten-Dottingen
Verantwortlich für
den redaktionellen Teil:
Bürgermeister
Christof Nitz
o.V.i.D.

Druck + Verlag:
PRIMO-Verlagsdruck
Postfach 2227
78328 Stockach
Hindelwangen
Telefon 07771/9317-0
Fax 07771/931740

Einladung zur Gedenkfeier am Volkstrauertag 1994

Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Bemühungen und Sorgen um Frieden finden weltweit statt. Ein Teil dieser Sorge wird bei uns durch den Volkstrauertag zum Ausdruck gebracht. Damit wird auch Trauer um die Opfer sinnloser Kriege verbunden. Und es soll unser Bewußtsein schärfen, Frieden zu schaffen und zu erhalten!

Am Sonntag, den 13.11.1994, versammeln wir uns. Nach dem Hauptgottesdienst, unter musikalischer Leitung der Ministranten, findet die Feier etwa um 10.15 Uhr vor dem Ehrenmal bei der Kirche St. Erasmus statt. Die Feier wird vom Männergesangverein und der Musikkapelle Ballrechten-Dottingen mitgestaltet.

Ich möchte Sie alle einladen, an dieser Gedenkfeier teilzunehmen.

Ihr
Christof Nitz
Bürgermeister

Abfuhr Gelber Sack Donnerstag, 17.11.1994

Überprüfung der Wasserzähler bzw. hausinternen Leitungen spart Ihr Geld!

Wir weisen erneut darauf hin, daß jeder Grundstückseigentümer für eine ordnungsgemäße Behandlung des Wasserzählers und der damit verbundenen Überprüfung von Wasserzähler und Hausleitungen selbst verantwortlich ist. Überprüfen Sie deshalb von Zeit zu Zeit Ihre hausinternen Wasserleitungen, indem Sie alle Wasserzapfstellen im Haus abstellen und dann den Wasserzähler kontrollieren.

Wenn kein Wasser abgenommen wird, darf sich beim Zählwerk des Wasserzählers nichts bewegen. Sollte der Wasserzähler dennoch eine Bewegung aufweisen, so ist Ihr hausinternes Leitungsnetz defekt. Sie sollten es dann schnellstens auf Wasseraustritt überprüfen.

Durch ständiges Kontrollieren können unliebsame Überraschungen bei der Wasserabrechnung von vornherein vermieden werden.

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie tätig werden!

Geschwindigkeitsmessungen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (Radar) vom 2.11.1994:

Meßpunkt: Neue Kirchstr. beim Haus Nr. 18
Einsatzzeit: von 13.40 Uhr bis 15.00 Uhr
An der Meßstelle ist die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

Zahl der gemessenen Fahrzeuge:	125
Beanstandungen:	21
Höchstgeschwindigkeit:	57 km/h

Standesamtliche Nachrichten

Juli - September 1994

Geburten:

7.7.1994	Jonas Philipp Sternberg
27.7.1994	Simon Glaser
21.8.1994	Dominik Jürgen Ernst
22.8.1994	Bianca Carolin Bruzek
12.9.1994	Sophia Willin

Eheschließungen:

9.7.1994	Jürgen Frank Jedamowski und Petra Maria Jedamowski geb. Stelzig
6.8.1994	Martin Rudolf Erler geb. Schnek und Susanne Friederike Erler
26.8.1994	Andreas Emil Schmidt und Desirée Schmidt geb. Geiger
16.9.1994	Wolfgang Kleindienst und Jutta Kleindienst geb. Ruprecht

Sterbefälle:

31.7.1994	Ludwig Seywald
2.9.1994	Dietmar Adolf Mai
29.9.1994	Alfred Herbert Wiegner

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ballrechten-Dottingen für das Haushaltsjahr 1994

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg, hat mit Erlaß vom 27.10.1994, Nr. 411.2-902.41 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 20.10.1994 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994, gemäß § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bestätigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen vom 14.11.1994 bis einschließlich 23.11.1994 auf dem Rathaus Ballrechten-Dottingen, Zimmer Nr. 5, während den üblichen Dienststunden öffentlich aus. Nachfolgend wird die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ballrechten-Dottingen für das Haushaltsjahr 1994 veröffentlicht.

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:
Es erhöhen sich:

1. die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts je um 240.040,-- DM auf 3.980.640,-- DM
des Vermögenshaushalts je um 137.410,-- DM auf 2.011.210,-- DM
2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) um - DM auf - DM
3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen um - DM auf - DM

Es vermindern sich

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts je um - DM auf - DM
des Vermögenshaushalts je um - DM auf - DM
2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) um - DM auf - DM
3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen um - DM auf - DM

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird unverändert auf 500.000,-- DM (bisher - DM) festgesetzt.
Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

Ballrechten-Dottingen, den 8.11.1994
gez. Christof Nitz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet »Laufener Straße«

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen in öffentlicher Sitzung am 5.5.1994 beschlossene Satzung zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet »Laufener Straße« wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald aufgrund der einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches angezeigt. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde hat nicht geltend gemacht, daß Rechtsvorschriften verletzt worden wären.

Der Planbereich der Satzung wird begrenzt im Norden durch die Flurstücke Nrn. 3307 und 3308 der Gemarkung Dottingen, im Osten durch die jeweiligen Ostgrenzen der überplanten Flurstücke 3301, 3302, 3303/1, 3303, 3304 und 3308, im Süden durch Flurstück Nr. 3301 und im Westen durch die Laufener Straße.

Maßgebend ist der Lageplan zur Abrundungssatzung in der Fassung der zweiten Tektur vom 5.5.1994.

Die Satzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet »Laufener Straße« tritt mit der heutigen Bekanntmachung in Kraft (Siehe § 12 des Baugesetzbuches).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Ballrechten-Dottingen, Alfred-Löffler-Straße 1, im Rathaus Zimmer Nr. 3 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 und 2 unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der heutigen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuellsten Fassung vom 8.11.1993 (Gesetzblatt Seite 657) gilt die Satzung - sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Absatz 4 des Baugesetzbuches über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ballrechten-Dottingen, den 3. November 1994
Christof Nitz, Bürgermeister

Zweckverband »Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal«, Sitz Heitersheim

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes »Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal« hat am 24.10.1994 den Jahresabschluß für das Wirtschaftsjahr 1993 einstimmig festgestellt.

Der Feststellungsbeschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluß für das Wirtschaftsjahr 1993 liegt in der Zeit vom 14.11.1994 bis einschließlich 23.11.1994 während den Dienststunden im Rathaus Ballrechten-Dottingen (Zimmer Nr. 5) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amt für Flurneuerung und Landentwicklung Freiburg

Öffentliche Bekanntmachung vom 2. November 1994 - Flurbereinigung Müllheim/Buggingen (Feldlage) Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Verfahrens-Nr. 2028

Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

In der Flurbereinigung Müllheim/Buggingen (Feldlage) wurde über die Zulässigkeit des Vorhabens **Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen** vom Landesamt für Flurneuerung und Landentwicklung Baden-Württemberg entschieden.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden bewertet. Die Bewertung wurde bei der Entscheidung berücksichtigt. Das Vorhaben wurde im Wege- und Gewässerplan mit landchaftspflegerischem Begleitplan durch das Landesamt für Flurneuerung und Landentwicklung Baden-Württemberg am 12. Oktober 1994 genehmigt.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 UVPG unterrichtet. Rechtsansprüche werden dadurch nicht begründet (§ 9 Abs. 3 UVPG).

Amt für Flurneuerung und Landentwicklung Freiburg
Hakenjos

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V. teilt mit:

Schon mehrfach wurde darüber berichtet, daß zum 1.1.1995 das Agrarsozialreformgesetz in Kraft tritt. Damit werden für den Unternehmerehegatten eine eigene Rente und damit verbunden eine ganze Reihe neuer Vorschriften eingeführt. Der BLHV und die Landfrauen informieren in Zusammenarbeit mit der LSV Baden darüber bei folgenden Veranstaltungen:

Montag, 21.11.1994 um 14.00 Uhr im Sitzungssaal Auf der Breite 7 in Müllheim

Montag, 21.11.1994 um 19.30 Uhr in der Turnhalle in Sulzburg-Laufen

Bei allen Terminen wird entweder der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter zusammen mit Mitarbeitern der Alterskassen und Krankenkasse über die Änderungen in der Alterssicherung und der Krankenversicherung der Landwirte sowie zur Pflegeversicherung informieren.

BLHV Ortsverband Ballrechten-Dottingen
gez. Richard Seywald

FREIWILLIGE FEUERWEHR

Probe der Gesamtfeuerwehr Ballrechten-Dottingen

Die nächste Probe der Gesamtfeuerwehr Ballrechten-Dottingen findet am **Montag, den 14.11.1994, 19.30 Uhr (Rot-Kreuz-Kurs)** beim Feuerwehrhaus statt. Um pünktliche und vollzählige Teilnahme wird gebeten.

gez. Bruno Seywald
Feuerwehrkommandant